

An den Landrat

Glarus, 9. Juni 2026

Wahl des Leiters der Finanzkontrolle für die Amtsdauer 2026–2030

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 88 Kantonsverfassung wählt der Landrat die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die kantonalen Angestellten, soweit die Gesetzgebung dies vorsieht. Über die Wahl der Behörden- und Kommissionsmitglieder befindet der Landrat separat. Einzig die Staats- und Jugendanwältinnen und -anwälte, die Leitung der Fachstelle Datenschutz und die Leitung der kantonalen Finanzkontrolle sind als kantonale Angestellte noch durch den Landrat auf Amtsdauer zu bestimmen.

Der heutige Leiter der Finanzkontrolle, Stephan Schubert (whft. in Glarus, geb. 1969), wurde am 8. November 2023 durch den Landrat für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 gewählt. Er erfüllt die Anforderungen weiterhin bestens. Die Finanzkontrolle war und ist ein Einmannbetrieb. Bei Spezialfragen werden bei Bedarf externe Fachspezialisten beigezogen. Der Stelleninhaber kommt seinen Aufgaben ruhig, umsichtig, kompetent und effizient nach. Der Regierungsrat beantragt deshalb vorbehaltlos die Wiederwahl von Stephan Schubert für die Amtsdauer 2026–2030.

2. Wahlverfahren

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) wählt der Landrat den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle. Nach Artikel 117 Absatz 2 der Landratsverordnung (LRV) wird die Wiederwahl an der ersten Sitzung des neugewählten Rates vorgenommen. Sie gilt als stillschweigend zustande gekommen, wenn der Regierungsrat keinen Antrag auf Nichtwiederwahl stellt. Über diesen Antrag würde geheim abgestimmt. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Angestellte wiedergewählt. Beantragt ein Ratsmitglied Nichtwiederwahl, ist darüber ebenfalls geheim abzustimmen. Tritt der Landrat auf einen solchen Antrag ein, ist die Wahl so lange auszusetzen, bis eine Stellungnahme des Regierungsrates sowie der zuständigen landrätlichen Kommission vorliegt (Art. 117 Abs. 3 LRV). Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Art. 78 Abs. 1 KV i. V. m. Art. 14 Abs. 2 PG). Die Anstellungsbedingungen werden bei dem durch den Landrat gewählten Personal gemäss Artikel 11 Absatz 2 PG mittels Anstellungsverfügung durch den Regierungsrat geregelt.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Wahl des Leiters der Finanzkontrolle für die Amtsdauer 2026–2030

(Erlassen vom Landrat am)

1. Für die Amtsdauer 2026–2030 wird per 1. Juli 2026 Stephan Schubert als Leiter der Finanzkontrolle wiedergewählt.
2. Mit dem Vollzug wird der Regierungsrat beauftragt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*